

Merkblatt zum Förderverfahren – Krankenhauszukunftsfonds nach § 14a KHG

Mit dem Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) hat der Bundesgesetzgeber den neuen Krankenhauszukunftsfonds aufgelegt. Mit diesem neuen Förderinstrument werden insbesondere notwendige Investitionen in den Bereichen Digitalisierung und IT- und Cybersicherheit von Krankenhäusern und Hochschulkliniken gefördert.

Das Land gewährt nach Maßgabe der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie des § 14a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in Verbindung mit dem Dritten Abschnitt der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) Zuwendungen zu den hier beschriebenen Maßnahmen. Darüber hinaus hat das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) Förderrichtlinien nach § 21 Abs. 2 KHSFV erlassen und veröffentlicht, die das Nähere über die Voraussetzungen der Förderung regeln.

I. Fördervolumen:

Das Gesamtvolumen des Krankenhauszukunftsfonds beträgt 3 Mrd. Euro (§ 14a Abs. 1 Satz 1 KHG). Dem Land Nordrhein-Westfalen stehen hiervon voraussichtlich rund 630 Mio. Euro zur Verfügung. Inklusive des Kofinanzierungsanteils des Landes in Höhe von rund 270 Mio. Euro stehen für nordrhein-westfälische Krankenhäuser und Hochschulkliniken voraussichtlich insgesamt 900 Mio. Euro zur Verfügung.

II. Förderberechtigte Krankenhäuser:

Förderberechtigt sind grundsätzlich nur Krankenhäuser, die im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen sind (§ 8 KHG, §§ 12 ff. KHGG NRW). Vorhaben von Hochschulkliniken und Vorhaben, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind, können ebenfalls gefördert werden. Für die Förderung der genannten Vorhaben darf das Land Nordrhein-Westfalen höchstens 10% des ihm aus dem Krankenhauszukunftsfonds zustehenden Anteils der Fördermittel verwenden (§ 14a Abs. 2 Satz 2 und 3 KHG).

Krankenhäuser, die nicht im Krankenhausplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen sind, können keine Fördermittel erhalten. Darunter fallen Krankenhäuser, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen nach §§ 108 Nr. 3, 109 SGB V abgeschlossen haben oder Privatkrankenanstalten im Sinne des § 30 GewO.

Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörden aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

III. Verteilungsverfahren:

Die verfügbaren rund 900 Mio. Euro sollen für folgende Bereiche eingesetzt werden:

1.) Für Universitätskliniken sind von der Gesamtstamme 10% oder rd. 90 Mio. Euro reserviert.

Die konkrete Verteilung der Mittel auf die einzelnen Universitätskliniken erfolgt separat.

2.) Weitere 10% oder rd. 90 Mio. Euro sind reserviert für nicht-universitäre Krankenhäuser, die die Angebote der Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH nutzen.

Mit diesem Mittelanteil wird ein Anreiz gesetzt, die Digitalisierung mit Hilfe der Zukunftsfondsmittel weiter auszubauen und die Virtuelles Krankenhaus NRW gGmbH zu stärken.

3.) Die verbleibenden 80% der Gesamtsumme werden den nicht-universitären Plankrankenhäusern zur Verfügung gestellt. Dies entspricht voraussichtlich 720 Mio. Euro.

Jedem der förderberechtigten Krankenhäuser steht ein gewisses Förderbudget zur Verfügung, welches den Regeln des Verteilmechanismus der Pauschalen nach § 18 Abs. 1 KHGG NRW in Verbindung mit der Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO NRW) folgend ermittelt wird.

Die förderberechtigten nicht-universitären Krankenhausträger erhalten eine Aufstellung, der sie entnehmen können, in welcher Höhe ihnen Mittel entsprechend der vorgenommenen Bemessung für förderungsfähige Vorhaben maximal zur Verfügung stehen.

Durch die Ermittlung von Förderbudgets unter Anwendung des bewährten Verteilmechanismus der Pauschalen, wird gewährleistet, dass alle förderberechtigten Krankenhausträger die Möglichkeit erhalten insbesondere ihre IT-Infrastruktur auf- bzw. auszubauen und dadurch zu verbessern. Die Verteilung bietet Transparenz und Planungssicherheit bei den förderberechtigten Krankenhausträgern.

Es besteht die Möglichkeit, dass förderberechtigte nicht-universitäre Krankenhäuser ihren ausgewiesenen Maximalförderbetrag ganz oder teilweise auf andere förderberechtigte nicht-universitäre Krankenhäuser übertragen. Voraussetzung hierfür ist ein Übertragungsvertrag zwischen den beteiligten Krankenhäusern unter Nutzung eines hierfür bereitgestellten Formulars, der vor der Bedarfsmeldung geschlossen wird und der Bedarfsmeldung beizufügen ist.

IV. Nachverteilungsverfahren:

Soweit ein förderberechtigter Krankenhausträger auf die Antragstellung verzichtet oder das Antragsvolumen den zur Verfügung stehenden Maximalwert unterschreitet und keine erlaubte Übertragung von Fördermitteln stattfindet, werden die freigewordenen Mittel anschließend in einer Nachverteilung an die Krankenhausträger – wieder entsprechend des Verteilmechanismus der Pauschalen – ausgeschüttet, deren Anträge den zunächst ermittelten Maximalwert überschritten haben.

Damit wird gewährleistet, dass die Mittel aus dem Krankenhauszukunftsfonds vollständig ausgeschöpft werden und etwaige Mehrbedarfe durch Minderbedarfe anderer Krankenhausträger gedeckt werden können.

V. Antragsverfahren / Zeitplanung:

Die Krankenhausträger können ihre Vorhaben innerhalb des Zeitraums **17. Mai bis 31. Mai 2021** beantragen.

Es sind ausschließlich die auf der Homepage des MAGS noch zu veröffentlichenden Antragsunterlagen zu nutzen. Diese werden sich aus dem bundeseinheitlichen Bedarfsmeldeformular und den jeweils einschlägigen obligatorischen Zusatzformularen des Landes zusammensetzen. Das MAGS wird gesondert über den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Anträge informieren.

Grundsätzlich sind für jedes Vorhaben die verbindlichen Formulare auszufüllen. Im Rahmen der Antragstellung kann ein Vorhaben mehr als einen Fördertatbestand erfüllen. In diesem Falle sind lediglich ein Bedarfsmeldeformular und die entsprechenden Zusatzformulare auszufüllen. Sollten Sie jedoch mehrere Vorhaben beantragen, können diese nicht gesammelt in einem einzigen Bedarfsmeldeformular und den entsprechenden Zusatzformularen eingetragen werden.

Erfolgt eine (Teil-)Übertragung des Förderbudgets von einem nicht-universitären Krankenhaus auf ein anderes, ist dies der Bezirksregierung Münster von dem Übertragungsempfänger, bei Teilübertragung zusätzlich auch von dem Übertragenden, im Rahmen der Bedarfsanmeldung unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks anzuzeigen. Eine (Teil-)Übertragung des Förderbudgets nach erfolgter Bedarfsanmeldung oder eine Weiterleitung von Fördermitteln nach Bescheidung ist nicht möglich.

Die vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Formulare ggf. mit weiteren Anlagen sind elektronisch zu übersenden an

- die Bezirksregierung Münster (Bewilligungsbehörde)
Krankenhausfoerderung-24@brms.nrw.de

und

- das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
KH-Strukturfonds@mags.nrw.de

und

- gegebenenfalls, soweit sich dies aus den entsprechenden Zusatzformularen ergibt, an die örtliche Bezirksregierung.

Darüber hinaus sind Ihre Unterlagen postalisch in einfacher Ausfertigung an die folgende Adresse einzureichen:

Bezirksregierung Münster
Dezernat 24
Domplatz 36
48143 Münster

Antragsunterlagen, die nicht vollständig sind oder außerhalb der genannten Frist eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden. Bei Unklarheiten zu den Anforderungen an die Antragsunterlagen kann die Bezirksregierung Münster Auskunft geben.

VI. Weitere Hinweise zur Förderung:

Eine Priorisierung von Fördertatbeständen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KHSFV oder der Ausschluss von bestimmten Fördertatbeständen erfolgt nicht.

Es sind mindestens 15% der für die einzelnen Fördertatbestände beantragten Fördermittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Informationssicherheit einzusetzen. Diese Maßgabe gilt unabhängig davon, ob mehrere Fördertatbestände als zusammenhängendes Vorhaben in nur einer Bedarfsmeldung zusammengefasst oder ob separate Bedarfsmeldungen eingereicht wurden.

Die Förderung kann grundsätzlich im vollen Umfang aus den Mitteln des Bundes und des Landes erfolgen. Ein Eigenanteil wird nicht zwingend vorausgesetzt.